

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung eines öffentlichen Feld- und Waldweges der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben

Der nachgenannte Feldweg wird mit Wirkung zum 01.10.2026 gemäß Art. 6 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet:

Weg an der Bahnlinie Buchloe - Memmingen

Bezeichnung der Straße: Weg an der Bahnlinie Buchloe – Memmingen

Teilfläche der Fl.Nr. 500 der Gemarkung Lindenberg

Anfangspunkt der widmenden Strecke: öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 309 zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 381 und Fl.Nr. 501

Endpunkt der widmenden Strecke: an der Gemarkungsgrenze Wiedergeltingen an der nordwestlichsten Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 403

Teilstrecke von km 0,000 bis km 1,257

Gesamtlänge: 1,257 km

Widmungsbeschränkungen: keine

Widmungszeitpunkt: 01.10.2026

Träger der Straßenbaulast: Stadt Buchloe

Die Verfügungen und Lagepläne zu der oben genannten Widmung können während der üblichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, Nebengebäude Bauamt – 1. Stock, Zimmer Nr. 18 sowie im Internet unter www.buchloe.de/rathausverwaltung/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Buchloe, 29.09.2026
Stadt Buchloe

Robert Pöschl
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb **eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Buchloe) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen **bestimmten Antrag enthalten**. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des bayerischen Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Widmung
(Art. 6 BayStrWG)

Stadt Buchloe
Gemarkung Lindenberg
Landkreis Ostallgäu

öffentlicher Feld- und Waldweg:
Weg an der Bahnlinie Buchloe - Memmingen

Bezeichnung der Straße: Weg an der Bahnlinie Buchloe - Memmingen

Teilfläche der Fl.Nr. 500 der Gemarkung Lindenberg

Anfangspunkt: öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 309 zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 381 und Fl.Nr. 501

Endpunkt: an der Gemarkungsgrenze Wiedergeltingen an der nordwestlichsten Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 403

Teilstrecke von km 0,000 bis km 1,257

Gesamtlänge: 1,257 km

Widmungsbeschränkungen: keine

Träger der Straßenbaulast: Stadt Buchloe

Bemerkungen: Die Fläche zwischen Bahnkörper und Wegefläche muss als potenzielle Ausgleichsfläche unberührt bleiben. Eine Verbreiterung des Weges Richtung Bahndamm ist ausgeschlossen.

Robert Pöschl
Erster Bürgermeister

Bekanntgabe auf der Homepage am:

Veröffentlichung an der Anschlagtafel am:

Auslegung der Verfügungen bei der VGem Buchloe am:

29.09.2026

29.09.2026

29.09.2026

